

(Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Bonn.
Direktor: Prof. Dr. *Müller-Hess*.)

Die Schutzaufsicht im Jugendgerichtsgesetz und im Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches¹⁾.

Von
Privatdozent Dr. **Hey**,
Assistenzarzt des Instituts.

Unter den verschiedenen Erziehungsmaßnahmen, welche der Jugendrichter anordnen kann, nimmt die Schutzaufsicht (J.G.G. §§ 56—61) deshalb eine besondere Stellung ein, weil sie den Jugendlichen unter Belassung in seiner bisherigen Umgebung, doch in weitem Maße einem fremden erzieherischen Einfluß zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung unterordnet. Hierbei läßt sich ein Unterschied zwischen der Schutzaufsicht als reine Erziehungsmaßnahme und als erziehliche Aufsichtsmaßnahme nicht durchführen; die folgenden Betrachtungen beziehen sich daher auf das Wesen der Schutzaufsicht schlechthin.

Die Institution der Schutzaufsicht geht zurück auf ausländische Anregungen namentlich von Amerika; hier kann der Jugendliche, anstatt mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt zu werden, während einer näher bestimmten Bewährungsfrist unter die Aufsicht des probation officer gestellt werden. Ein ähnliches Verfahren besteht u. a. in England seit 1907 (Probation offenders act von 1907), in Belgien (1912), Ungarn (1913). Die Erfahrungen mit dieser zunächst rein strafrechtlichen Schutzaufsicht führten auch in Deutschland weiter zu der Forderung, sie auch als Vorbeugemaßnahme anzuwenden. Die Verfügung des preußischen Justizministers vom Jahre 1918 stellt die behördliche Anerkennung der von den freien Jugendorganisationen schon bald nach Einführung der Jugendgerichte ausgeübten Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Jugendlicher dar, denen „eine hervorragende Stellung“ zugestanden wird. Erst 6 Jahre später, nachdem das R.J.W.G. in Kraft getreten war, wurde auch die Schutzaufsicht gesetzlich geregelt als eine Maßnahme zur Verhütung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung, eines Minderjährigen.

¹⁾ Nach einem auf der XIV. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Bonn, September 1925 gehaltenen Vortrage.

Wenn wir für die Beurteilung der Erfolge der Schutzaufsicht die im hiesigen Institut gemachten Erfahrungen zugrunde legen, so ergibt sich in kurzen Umrissen folgendes:

Seit dem Inkrafttreten des J.G.G. werden sämtliche verwahrloste oder kriminelle Jugendliche hier auf ihren Geisteszustand untersucht und dem Gericht neben dem Befund Vorschläge über die vom ärztlichen Standpunkt für zweckmäßig erachteten Maßnahmen unterbreitet.

Wenn auch von anderer Seite eine so weitgehende Unterstützung des Jugendrichters durch den Arzt für überflüssig gehalten wird, so hat sich hier diese auf die Initiative von Herrn Prof. *Müller-Heß* zurückgehende Einrichtung doch ausgezeichnet bewährt. Der größte Prozentsatz der jugendlichen Verwahrlosten ist geistig abnorm; wir finden unter ihnen die verschiedenen Grade von Schwachsinn, Psychopathien, Epilepsie, organischen Geistesstörungen, die zum Teil auf Encephalitis epidemica zurückgehen und anderes mehr. Weder der Richter noch der Pädagoge, auch wenn sie durch besondere Unterrichtskurse mit der Jugendfürsorge vertraut sind, können ohne ärztliche Mithilfe diese Krankheiten und ihre Folgezustände erkennen und die aus der besonderen veränderten Persönlichkeit heraus sich ergebenden wirklich geeigneten Maßnahmen ergreifen. Bei dieser eingehenden ärztlichen Mitarbeit ist es ferner besonders wertvoll, daß bereits dem Richter für die Auswahl der Helfer, je nach der charakterologischen Eigenart des Jugendlichen, Hinweise gegeben werden können, und daß der Helfer bei der ärztlichen Beratungsstelle für sich und den Jugendlichen stets Rat findet. Dieses enge Zusammenarbeiten hat hier gute Erfolge aufzuweisen.

Sieht man bei den im hiesigen Institut untersuchten Jugendlichen von denjenigen ab, über deren weitere Schicksale nichts zu erfahren war, oder bei welchen die Untersuchung nach dem 1. oder 2. Male aus äußeren Gründen abgebrochen werden mußte, so verbleiben 142 Fälle¹⁾. Von diesen wurde in 10,6% der Fälle Fürsorgeerziehung und 23mal = 16,3% Schutzaufsicht vorgeschlagen; in den übrigen Fällen traten andere Maßnahmen, wie sie im § 7 des J.G.G. für zulässig erklärt werden, ein. Das Alter der Jugendlichen, bei welchen Schutzaufsicht angeraten wurde, betrug zwischen 10 und 20, im Durchschnitt 14¹/₂ Jahren; in der überwiegenden Mehrzahl handelte es sich um Knaben, nur 3 Fälle betrafen Mädchen. Unter sämtlichen Jugendlichen war nur etwa der 10. Teil unehelich geboren; die Eltern gehörten fast durchweg dem Arbeiterstande an, 5 mal war der Vater schon längere Zeit gestorben. In 68,4% konnte eine erbliche Belastung festgestellt werden und zwar in der Hauptsache Alkoholismus sowohl in der väterlichen wie in der mütterlichen Ascendens. Als Grund für die Untersuchung ist in 63,2%

¹⁾ Abgeschlossen am 1. 12. 1925.

Diebstahl angegeben, sittliche Verfehlungen (meist passiv, 1 mal Notzucht), Verwahrlosung, Schulversäumnis folgen in weitem Abstand. Bei den Diebstählen ist bemerkenswert, daß sie nie allein ausgeführt wurden, sondern immer in Trupps von 2--6. Während der Inflationszeit waren sie besonders häufig; hier wurden Briketts, Kartoffeln, Holz entwendet und die erbeuteten Sachen nicht allzuseiten den in ärmlichsten Verhältnissen lebenden Eltern abgeliefert und nur gelegentlich in Näschereien umgesetzt.

Die Diagnose lautete in etwas über der Hälfte der Befunde Psychopathie (53%), hiernach folgt Schwachsinn (36%), je 1 mal Encephalitis lethargica und Milieuverwahrlosung, 2 mal Epilepsie.

Nach *Mönkemöller* beugen sich zwar die Psychopathen nur schwer der Schutzaufsicht und unterwerfen sich ihren Einwirkungen nicht auf die Dauer. Das Hauptgewicht sei daher auf Unterbringung in Fürsorgeerziehungsanstalten zu legen, welche eine gleichmäßige Erziehung ausüben, alle ungünstigen Einflüsse ausschalten und mit Konsequenz an der Stählung des Willens arbeiten könnten. Dieser Einwand führt zu der Frage, bei welchen psychopathologischen Zuständen durch die Schutzaufsicht eine ausreichende Besserung erzielt werden kann. Soll die Schutzaufsicht ihren Zweck erfüllen, dann darf, abgesehen von den außerhalb des Jugendlichen liegenden Verhältnissen weder die Verwahrlosung so weit vorgeschritten sein, noch ein solcher Grad psychischer Abnormität vorliegen, daß der Jugendliche auf das Beispiel und die Einwirkungen des Helfers nicht mehr reagiert. Die leichten und mittelschweren Grade des Schwachsinnigen — ausgenommen die reizbaren, unruhigen Formen — werden sich im allgemeinen gut lenken lassen; der Debile und Schwachsinnige ist schlechten Einflüssen ebenso leicht zugänglich, wie guten und wer es versteht, nicht nur die von außen kommenden ungünstigen Einwirkungen auszuschalten, sondern auch die inneren Regungen des Schützlings zu lenken und zu überwachen, wird einen Erfolg nicht vermissen.

Die Tatsache, daß die Psychopathen besonders schwer zu erziehen sind, ist bekannt und findet ihren Ausdruck in dem über ganz Deutschland verteilten Verein für Psychopathenfürsorge. Ein näheres Eingehen auf die Symptomatologie der Psychopathien erübrigt sich hier; es sei nur bemerkt, daß nicht jeder Psychopath dieselbe ungünstige Prognose in pädagogischer Hinsicht bietet, sondern im wesentlichen nur die ausgesprochenen asozialen, aktiven, während andere Formen erzieherischen Einflüssen leichter zugänglich sind, wenn die Erziehung nur mit dem richtigen psychologischen Verständnis durchgeführt wird. Die Anschauung von *Mönkemöller* ist daher in ihrer allgemeinen Fassung kaum haltbar. Auch die Erfahrung, die wir mit den Psychopathen gemacht haben, zeigt durchaus, daß gerade die Psychopathen, wenn sie

nur als Helfer die richtige Persönlichkeit gefunden haben, keineswegs unverbesserlich sind.

In unseren Fällen wurde die vorgeschlagene Schutzaufsicht in 14% der Fälle vom Richter nicht angeordnet und zwar 1mal deshalb, weil der Vater eine bessere Aufsicht versprach — ein Grund, dessen Berechtigung wohl zweifelhaft ist, zumal wenn, wie in diesem Falle, der Vater seine Pflichten bereits lange Zeit vernachlässigt hatte. Wegen der Kürze der Zeit läßt sich über das weitere Verhalten des Kindes nichts sagen; wenn aber der durch das ganze vormundschaftsrichterliche Verfahren angeregte Aufschwung der erzieherischen Fürsorge bei dem Vater abgeklungen sein wird, dürfte mit einer gewissen Sicherheit ein Rückfall in die alten Verhältnisse zu erwarten sein. Ein anders Mal hatten sich in der Zeit vor dem richterlichen Beschluß die häuslichen Verhältnisse des Jugendlichen derartig akut verschlechtert, daß nur durch sofortige Unterbringung in eine Fürsorgeerziehungsanstalt die völlige Verwahrlosung aufgehalten werden konnte. In einem 3. Verfahren stellte sich heraus, daß der Betreffende ein auf Widerruf entlassener Fürsorgezögling war. Warum hier die Schutzaufsicht nicht gleichwohl angeordnet wurde, ist nicht recht ersichtlich. Sie würde gerade in diesem Falle sicher sehr notwendig und ersprießlich gewesen sein. Von der Anstalt aus kann ein solcher Jugendlicher nicht genügend geschützt und beaufsichtigt werden, nur ein verständnisvoller Helfer hätte die Lehren, welche der Knabe in der Anstalt bekommen hatte, nun unabhängig von dem Anstaltszwang zu festigen vermocht. Der letzte Fall, auf den später noch näher einzugehen sein wird, ist besonders instruktiv: 2 Brüder im Alter von 10 und 14 Jahren, von welchen bei dem einen die Diagnose Schwachsinn, bei dem anderen Psychopathie gestellt wurde, hatten wiederholt Felddiebstähle begangen und waren von dem Feldhüter mehrmals zur Anzeige gebracht worden. Nun wurde eben dieser Feldhüter, in welchem die Knaben ihren natürlichen Feind sehen mußten, als Helfer vorgeschlagen! Dieser lehnte jedoch ab, mit der Begründung, die Jungen gehörten in eine Fürsorgeerziehungsanstalt, nicht unter Schutzaufsicht. Von weiteren Maßnahmen war nichts mehr in Erfahrung zu bringen. Die Jungen bummelten weiter, ohne daß es in der Folgezeit zu eigentlichen Delikten kam. Die übrigen Jugendlichen bewährten sich mit Ausnahme von 3 Fällen gut und gaben zu keinen weiteren Klagen Anlaß. Hierunter sind die Psychopathen — fast ausschließlich haltlose, willenschwache — in der Mehrzahl vertreten, ein Beweis, daß im Gegensatz zu der Ansicht von *Mönkemöller* die Schutzaufsicht auch bei derartigen Grenzzuständen durchgeführt werden kann. Unter denjenigen, bei welchen die Schutzaufsicht nicht oder zunächst nicht fruchtete, ist ein intelligenter, haltloser Psychopath aus wohlhabender Familie, der wegen Herumlungerns und eines gewagten

Einbruches bei einem französischen Offizier unter Anklage gestanden hatte. Erst als er nochmals hier verwarnt war, und er auf die Folgen seiner Lebensweise hingewiesen wurde, besserten sich in der Zusammenarbeit mit dem Richter die Zustände. Bezeichnend ist, daß er dann bei der Reichswehr in einem Berliner Truppenteil eintrat, wo bis jetzt nichts Ungünstiges über ihn bekannt wurde. Als er sich um Ostern 1926 auf einem Urlaub wieder hier vorstellte, machte er einen durchaus ordentlichen und auch etwas gereiften Eindruck. Ob er sich auf die Dauer wirklich halten wird, bleibt abzuwarten. In 1 weiteren Falle, bei einem schwachsinnigen, erblich schwer doppelt belasteten, wegen Diebstahls angeklagten Jungen, gelang es dem Helfer nicht, die als natürliche Reaktion erscheinenden Widerstände der Eltern zu überwinden und erreichte deshalb gar nichts. Der Junge zeigte keine Besserung.

Bei der Auswahl der Jugendlichen für die Schutzaufsicht nach rein ärztlich-diagnostischen Prinzipien würde man alle diejenigen für nicht geeignet erklären müssen, bei denen es sich außer der bereits erwähnten Gruppe von asozialen Psychopathen um hohe Grade von Schwachsinn (Idiotie) handelt; derartige Persönlichkeiten gehören, falls die juristischen Voraussetzungen gegeben sind, in eine Anstalt für Schwachsinnige. Auch die Kranken mit einem organischen, fortschreitenden Gehirnleiden lassen sich kaum durch die Schutzaufsicht bessern. Ein weiteres Krankheitsbild, bei welchem die Schutzaufsicht häufig nicht angezeigt ist, ist die Epilepsie. Hier läßt sich jedoch eine generelle Entscheidung nicht treffen; es muß von Fall zu Fall beurteilt werden, ob der Jugendliche für die Schutzaufsicht paßt oder nicht. Selbstverständlich werden alle schweren Formen, bei denen es bereits zu einer ungünstigen Charakterveränderung gekommen ist, mit Neigung zu Affekthandlungen, Gewalttätigkeiten und Vagabundieren, in eine Anstalt für Epileptiker einzuweisen sein; sind die Anfälle in ihrer Zahl beschränkt und hindern sie den Jugendlichen nicht, seiner Arbeit nachzugehen, ist die Charakterveränderung ferner noch nicht zu ausgesprochen, so kann eine Schutzaufsicht häufig mehr leisten, als es die Anstaltsbehandlung vermag. Selbst einige aktive explosive Psychopathen können mit Erfolg in Schutzaufsicht genommen werden; jedoch ist hier die unerläßliche Voraussetzung die, daß der Helfer besonders gut ausgewählt wird und sowohl psychologisch wie pädagogisch sorgfältig geschult ist.

Ein englischer Ausspruch über die Schutzaufsicht lautet: „Probation is, what the officer makes it!“. Wenn bereits wenige Monate nach dem Erlaß des J.G.G. die Anschauung vertreten wurde, daß die Schutzaufsicht meist unwirksam sei (*Isermeyer, Goetze*), so richtete sich diese Kritik weniger gegen die Einrichtung als solche, als vielmehr gegen die Art ihrer Durchführung. Diese hängt aber zum weitaus größten Teil, bei richtig ausgewählten Jugendlichen ausschließlich, von der

Persönlichkeit des Helfers ab. Bei den umfassenden psychologischen, pädagogischen und psychopathologischen Kenntnissen, über welche er verfügen muß, wird seine Auswahl nicht leicht sein. Ganz unzumutbar ist es, wie in dem oben erwähnten Falle, Persönlichkeiten auszuwählen, gegen welche die Jugendlichen feindselig eingestellt sind; hier ist es ausgeschlossen, daß ein enges, kameradschaftliches Zusammengehörigkeitsgefühl hergestellt wird, daß die zu Betreuenden in dem Helfer ihren älteren, erfahrenen Freund sehen, welcher all ihre Sorgen und Freuden teilt, und dem sie willig folgen. Von dem Helfer muß verlangt werden, daß er das psychologische Verständnis und das Geschick besitzt, um möglichst schnell einen innigen Rapport mit dem Jugendlichen sowohl, wie mit seinen Eltern zu gewinnen. Der Helfer hat zwar gesetzlich das Recht, sich auch gewaltsam Zutritt zu dem Jugendlichen zu verschaffen; wer aber zu einer solchen Maßnahme greift, mag sein Amt dem Richter zur Verfügung stellen, er wird nie etwas ersprießliches erreichen und vielleicht für immer seinen Schutzbefohlenen auf einen falschen Weg bringen. Er muß *mit* den Eltern arbeiten, nicht *gegen* sie, damit die erzieherische Arbeit einheitlich wirkt. Häufig wird er dabei Gelegenheit haben, seinen Einfluß auch auf die Eltern auszudehnen und sie in den Erziehungsaufgaben zu beraten. Nur dann natürlich, wenn die Eltern überhaupt noch einer solchen Beeinflussung zugänglich und nicht selber verwahrlost sind; in solchen Fällen wird das Kind am besten in einer Anstalt untergebracht. Gutes erreicht auch der Helfer in vielen Fällen dann, wenn er einen Milieuwechsel herbeiführt und den Jugendlichen in einer anderen Familie unter seiner weiteren ständigen Aufsicht unterbringt. Häufig tritt bei den Eltern und ihrem Kinde ein gereiztes Verhältnis ein, das die Arbeit des Helfers außerordentlich erschweren kann; ferner wirkt die gewohnte Umgebung, besonders schlechte Kameraden, ungünstig auf alle guten Vorsätze ein. Wir hatten bei unserem Material 3 Fälle, bei welchen wir aus diesen Gründen Schutzaufsicht und Milieuwechsel anrieten. Alle 3 gehören zu denjenigen, bei welchen sich die Schutzaufsicht trotz sehr ungünstiger äußerer Verhältnisse vollkommen bewährte.

Relativ häufig konnten wir an unseren Fällen beobachten, daß die Helfer wiederholt dem Richter auf seine Anfrage nach dem Verhalten des Kindes antworteten: „Ich war gestern bei der Familie X; dort erfuhr ich von den Eltern, daß der Mathias noch keine Arbeit hat,“ oder „ich werde den Jungen beobachten und in kurzem Bericht erstatten.“ Die Beziehungen zwischen Helfer und dem zu Betreuenden sollen so eng sein, daß ersterer in jedem Augenblicke aus seiner eigenen lebendigen Erfahrung heraus genaue Auskunft über das Schicksal desjenigen, der ihm anvertraut ist, geben kann. Wie sich auch aus den Akten unserer Jugendlichen wiederholt ergibt, vergeht ferner vom

Zeitpunkt des Beschlusses bis zur Ernennung des Helfers eine mehr oder weniger lange Zeit, in welcher der Jugendliche ganz auf sich gestellt ist, zwar von dem Erlaß einer richterlichen Maßnahme, „gegen“ ihn weiß, aber, da sie nicht durchgeführt wird, bald das Ansehen vor dem Gericht und dem endlich erscheinenden Helfer verliert.

Es erhebt sich nun die Frage, wie der Helfer ausgewählt und wie er zu seinen schwierigen Aufgaben befähigt werden soll. *Aschrott, Polligkeit* u. a. empfehlen staatlich anerkannte und geprüfte Schutzaufsichtsbeamte, die ein festes Gehalt beziehen. Bei der speziellen Vorbildung, die von den Helfer gefordert werden muß, gehört die ganze Konzentration einer streng beruflich ausgebildeten Persönlichkeit dazu, diesen Anforderungen zu genügen. Eine freiwillige Nebenleistung eines in seinem Berufe Stehenden wird trotz guten Willens das erstrebte Ziel nicht erreichen. Der Schutzaufsichtsbeamte hätte sich mit einem Stabe geeigneter Hilfskräfte zu umgeben, die er genau kennt und die er in jedem Augenblick als geeignete Kräfte für einen bestimmten Fall verwenden kann.

Wie auch *Kramer* und *Gruhle* betonen, ist die Personalfrage die wichtigste. Der Heranbildung geeigneter Kräfte soll daher die Hauptarbeit der Ärzte und Wohlfahrtsbeamten gelten. Für die Hilfskräfte, und insbesondere die Schutzaufsichtsbeamten, würde ein obligatorischer Lehrgang in den in Betracht kommenden Fächern zu fordern sein, unter ausgiebiger Mitwirkung des Arztes, bzw. ärztlichen Sachverständigen.

An dritter Stelle hängt der Erfolg der Schutzaufsicht ab von den örtlichen Verhältnissen. In großen Städten, mit einer sorgfältigen Organisation privater Fürsorgevereine, werden sich geeignete Persönlichkeiten, die zudem meist schon lange Jahre fürsorgerisch tätig sind, leicht finden. Andererseits sind auf dem Lande die Verhältnisse doppelt schwierig. Einmal werden sich hier nur wenige oder gar keine geeigneten Hilfskräfte finden lassen, da neben anderen Gründen auch die privaten Vereine nicht die Organisation haben wie in der Stadt. Weiter machen auch die speziell ländlichen Zustände einen Erfolg des Helfers unsicher. Man wird ihm hier bei dem engen Zusammenleben vieler, oft einfacher Leute, die über die gegenseitigen häuslichen Zustände meist gut unterrichtet und außerdem vor allem gegen Außenstehende sehr verschlossen sind, mit größtem Mißtrauen begegnen.

All diese Forderungen, wie sie in Vorstehendem skizziert wurden, sind, soweit sie sich auf den Helfer beziehen, zunächst nur eine Hoffnung für die Zukunft. Ob es bei den schwierigen finanziellen Verhältnissen von Staat und Kommunen, wie wir sie zur Zeit haben, möglich sein wird, die Mittel für eine solche Organisation und Heranbildung von Helfern herbeizuschaffen, ist eine offene Frage. Aber man wird

wenigstens die Notwendigkeit ihrer Durchführung eindringlich betonen müssen.

Die Schutzaufsicht wird nach der Ansicht von *van Dühren*, welcher das Ergebnis einer Rundfrage des deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt zugrunde gelegt ist, zwar reichlich angewendet. Bei den gerade geschilderten schwierigen Voraussetzungen, die für einen Erfolg notwendig sind, ist jedoch sicher die Zahl der geeigneten Fälle geringer, wenn man nicht viele Mißerfolge erleben will. Man wird sich aber immer daran erinnern müssen, daß die Schutzaufsicht der jüngste Zweig der sozialen Fürsorge ist und wir keine Ursache haben, die durchaus berechtigten Hoffnungen aufzugeben (*v. Heutig*).

Das neue St.G.B., welches die Schutzaufsicht auch auf Erwachsene ausdehnt, wird auf den Erfahrungen, welche bei Jugendlichen gemacht sind, aufbauen müssen, ohne sie jedoch ohne weiteres auf Erwachsene zu übertragen. Der Volljährige ist gewohnt, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und versteht sich sehr schwer dazu, sich von einem Helfer, der ihm immer mehr oder weniger aufgezwungen erscheint, beraten zu lassen. Diese Einstellung wird um so deutlicher hervortreten, je älter er ist und richtet sich weiter danach, ob er an ein Zusammenleben und Sichunterordnen bereits gewöhnt ist. Es ist auch fraglos leichter, auf dem Umwege über die Ehefrau, die meist den praktischen Zweck der Schutzaufsicht schneller erfaßt, auf den Schutzbefohlenen einzuwirken.

Während bei den Jugendlichen eine weitgehende Freiheit besteht, die Schutzaufsicht anzuwenden, sind im Entwurf diese Fälle genau umschrieben. Über die Art ihrer Durchführung ist jedoch keine nähere Bestimmung getroffen; sie soll erst in dem in Vorbereitung befindlichen Strafvollzugsgesetz Aufnahme finden¹⁾.

Die Schutzaufsicht kommt im Entwurf in folgenden Fällen in Betracht:

1. Beim bedingten Straferlaß (§§ 38 und 39);
2. bei Trinkern (§ 44);
3. bei Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen (§ 43).

Als allgemeiner Inhalt dessen, was durch die Schutzaufsicht erreicht werden soll, sagt der § 51, „daß die Schutzaufsicht den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern soll.“ Bei dem bedingten Straferlaß wird der Helfer auch die Aufgabe haben, die von dem Gericht

¹⁾ Nach einer *Mitteilung* des Ministerialdirektors *Bumke* auf der diesjährigen Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Bonn ist dieses Gesetz inzwischen fertiggestellt.

etwa erlassenen besonderen Verpflichtungen zu überwachen. Bei den Trinkern kommen nicht so sehr die *Trunksüchtigen*, die chronischen Alkoholisten mit ausgesprochenen psychischen und körperlichen Vergiftungserscheinungen in Betracht, bei welchen man auf die Dauer kaum ohne Anstaltsbehandlung auskommt, sondern mehr die Gelegenheitstrinker, die nur durch schlechte Gesellschaft dem Alkoholmißbrauch fröhnen. Im Institut werden eine ganze Reihe solcher Trinker unter Schutzaufsicht gehalten. Sie haben die Verpflichtung, sich regelmäßig, besonders aber unmittelbar nach der Löhnung hier vorzustellen und über ihr bisheriges Leben Rechenschaft abzulegen; gleichzeitig werden die Ehefrau und die städtischen Wohlfahrtsbeamten zur Auskunft über das Verhalten des Trinkers herangezogen. Die Erfahrungen, die bis jetzt gemacht worden sind, sind durchaus zufriedenstellend.

Die Entscheidung darüber, wer von den Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt untergebracht oder wer in Schutzaufsicht genommen werden soll, wird dem ärztlichen Sachverständigen obliegen. Hier werden dieselben krankhaften Zustände wie bei den Jugendlichen eine Schutzaufsicht ausschließen.

Die Tätigkeit des Helfers wird im Entwurf aus den oben angeführten Gründen eine viel schwierigere und verantwortungsvollere sein; daraus ergibt sich zugleich wiederum die Notwendigkeit einer möglichst sorgfältigen Auswahl und gründlichen Vorbildung.

Wenn also auch die Schutzaufsicht zur Zeit noch nicht das leistet, was sie ihrem Wesen nach leisten könnte, so steht doch außer allem Zweifel, daß sie bei richtiger Auswahl der Schutzbefohlenen und sorgfältiger Vorbildung der Helfer eine wichtige Maßnahme gegen die Kriminalität und Verwahrlosung sowohl von Jugendlichen wie auch von Erwachsenen im Sinne des Entwurfs zu einem neuen St.G.B. darstellt.

Literaturverzeichnis.

Aschrott, die Schutzaufsicht in einem neuen deutschen Strafrecht. Berlin, 1912. Guttentag. — *Götze*, Zit. nach Friedländer. — *Friedländer*, Centralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt **17**, 9. 1926. — *Isermeyer*, Zit. nach Friedländer. — *Mönkemöller*, Gross' Archiv, **77**, 31. 1925. — *Mönkemöller*, Monatschrift f. Krim. Psych. S. 277. 1925. — *Polligkeit*, Ebendort, S. 135. 1913. — *v. Hentig*, Ebendort, S. 513.
